

fammengetragen ist. Hierin uns erheblich vorwärts gebracht zu haben, ist das unzweifelhafte Verdienst des Herrn Bibliothekars Reinz, denn die von ihm beschriebenen und nachgebildeten 368 Wasserzeichen lassen schon ein großes Gebiet überschauen. Zur bequemen Orientierung trägt erheblich bei die vom Herrn Verfasser gewählte, bei dem heutigen Stande unseres Wissens von den Wasserzeichen einzig empfehlenswerte sachliche Anordnung: 1. Linearzeichen, 2. Der Mensch und seine Werke, 3. Tierreich, 4. Pflanzenreich.

Werden sich auch auf anderen Bibliotheken Forscher finden, die mit gleichem Fleiß Wasserzeichen, besonders auch aus Frühdrucken zusammentragen, so ist die Zeit nicht mehr fern, wo man an eine chronologische Ordnung der Wasserzeichen denken kann.

F. S.

### Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Die siebente Instanz war es, in der am 12. Oktober d. J. vor dem 3. Strafsenat des Reichsgerichts ein langwieriger Prozeß verhandelt wurde. Prozeßbeteiligte waren der Verlagsbuchhändler Herr Emil Perthes in Gotha und der erste Staatsanwalt Herr Jmmmler ebenda.

Gelegentlich der Umwandlung der dem Erstgenannten früher gehörenden Verlagsbuchhandlung von Friedrich Andreas Perthes in eine Aktiengesellschaft entstand ein Konflikt des Herrn Perthes mit dem jetzigen Minister (damals Rechtsanwalt und Notar) Streng sowie mit dem ersten Staatsanwalt Jmmmler, der zum Aufsichtsrat der neuen Aktiengesellschaft gewählt worden war. Herr Perthes verfaßte und veröffentlichte darauf eine Broschüre, in der er Herrn Jmmmler angriff. Dieser ließ dann durch seinen Vertreter Anklage gegen Herrn Perthes wegen Beleidigung erheben. Nachdem dann das Landgericht Gotha Herrn Perthes wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt hatte, hob das Reichsgericht am 11. Mai d. J. auf die Revision des Angeklagten das Urteil auf und sprach ihn frei, weil die Straftat verjährt sei.

Dem ersten Staatsanwalt Jmmmler lag nun daran, die inkriminierte Broschüre aus der Welt zu schaffen, und er beantragte, da ein Angeklagter jetzt nicht mehr in Frage kam, die Einleitung des sogenannten objektiven Verfahrens gegen die Broschüre. Das Landgericht Gotha verhandelte am 7. Juli in dieser Angelegenheit, lehnte jedoch die Einziehung der Schrift ab unter Hinweis darauf, daß durch das reichsgerichtliche Urteil vom 11. Mai die ganze Angelegenheit erledigt sei, da ja das Reichsgericht die im ersten Urteile des Landgerichtes ausgesprochene Einziehung auch mit aufgehoben habe und das Landgericht doch jetzt nicht befugt sei, an dem reichsgerichtlichen Urteile eine Aenderung vorzunehmen. — Hiergegen hatte nun wieder die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, da sie der Ansicht war, daß der von ihr in der ersten Verhandlung eventuell gestellte Antrag, nämlich falls eine Verurteilung des Angeklagten nicht eintreten sollte, im objektiven Verfahren auf Einziehung der Schrift zu erkennen, keine Erledigung gefunden habe, da ja der Angeklagte damals verurteilt wurde, daß also jetzt dieser Antrag nochmals gestellt werden könne.

In der Verhandlung vor dem Reichsgerichte erklärte der Oberreichsanwalt die Revision für begründet. Der Einwand „ne bis in idem“ könne hier nicht erhoben werden, da er nur im Hinblick auf einen Angeklagten gelte, ein solcher aber jetzt nicht mehr in Frage komme. Das von der Staatsanwaltschaft beantragte Verfahren sei durchaus zulässig gewesen, und das Urteil beruhe deshalb auf Rechtsirrtum. — Das Reichsgericht schloß sich dieser Ansicht an, hob das Urteil vom 7. Juli auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landgericht zurück.

Besteuerung des Detailreisehandels. — Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der am 1. Januar 1897 in Kraft tretenden Novelle zur Gewerbeordnung hat der Finanzminister für Preußen unter dem 27. August eine neue Ausführungsanweisung zu dem

Gesetze über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 erscheinen lassen. Aus den jetzt vorliegenden Bestimmungen derselben ist folgender Satz hervorzuheben:

So lange das Gesetz vom 3. Juli 1876 nicht abgeändert wird, muß es in Betreff der Besteuerung dabei bewenden, daß das Auffuchen von Warenbestellungen und das Aufkaufen von Waren, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch in den vorstehend bezeichneten Fällen nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegt, sondern dem stehenden Gewerbe zugerechnet wird.

Daraus ergibt sich, daß das „Detailreisen“, so weit nicht zu Gunsten desselben, wie beim Buchhandel, Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbot bestehen oder vom Bundesrat gemacht werden, zwar künftig nur auf Grund eines Wandergewerbefcheins erfolgen kann, aber in Preußen nicht als Hausierhandel besteuert werden darf. (Nat.-Ztg.)

Bücher als Kassenscheck. — Aus Kösen wird dem Leipziger Tageblatt unter dem 11. Oktober folgendes gemeldet: In der Nachlaß-Auktion des verstorbenen Oberst-Lieutenants Säger wurden heute auch verschiedene Bücher versteigert, u. a. Meyers Konversations-Lexikon. Der Ersteher desselben war nicht wenig erstaunt, beim Durchblättern des einen Bandes zwei Stück noch in Kurs stehende preussische Konfols à 1000 M., freilich ohne Talons, zu finden. Ein anderer Bieter entdeckte in einem alten Schmölter ein Couvert, das sechs nagelneue Einhundertmark-Scheine enthielt.

Ausstellungspreise. — Wir werden um Aufnahme folgender Zeilen ersucht:

„Unter allen deutschen, auf der Internationalen Mode-Ausstellung vertreten gewesenen Zeitschriften ist außer einer Hausfrauen-Zeitung nur noch den im Verlage von Franz Lipperheide in Berlin erscheinenden Moden-Zeitungen „Die Modenwelt“ und „Illustrierte Frauen-Zeitung“ die erste Auszeichnung erteilt worden, nämlich der Ehrenpreis und die goldene Medaille. Alle anderen Angaben sind unrichtig.“

„Berlin, den 9. Oktober 1896. Die Ausstellungs-Direktion  
gez. Echhoff, Direktor.“

Ausstellungspreis. — Der Verlagshandlung Georg & Co. in Basel und Genf wurde von der Jury der schweizerischen Landesausstellung in Genf die silberne Medaille verliehen.

Jubiläum. — Nach Mitteilungen der Tagespresse werden, wie von den zuständigen Stellen vereinbart ist, die Francke'schen Stiftungen, jene weitberühmten Schulanstalten zu Halle a/S., im Juli 1898 das Fest ihres zweihundertjährigen Bestehens feiern. Um eine angemessene Beteiligung früherer Zöglinge zuwege zu bringen, hat sich ein Ausschuß gebildet, der zunächst an alle ehemaligen Schüler der Latina, des Pädagogiums und der Realschule jener Stiftungen die Bitte richtet, ihre Adresse, sowie möglichst auch diejenige von anderen ehemaligen Schülern an Rechtsanwalt P. Voigt in Halle, Brüderstraße 2, einzusenden.

Stuttgarter Buchhandlungsgehilfen-Verein. — Dem rührigen Vorstand des Stuttgarter Buchhandlungsgehilfen-Vereins ist es gelungen, den beliebten Schriftsteller Herrn Peter Rosegger zu einem Vortragsabend zu gewinnen. Herr Rosegger hat sich hierzu das Thema „Volks Humor in den Alpen“ gewählt und wird sich dabei der steirischen Mundart bedienen. Der Vortragsabend ist auf Sonnabend den 17. Oktober festgesetzt; er wird im Konzertsaal der Lieberhalle zu Stuttgart stattfinden und um 8 Uhr beginnen. Eintrittskarten sind im Vorverkauf bei Herrn Hermann Wildt, sowie auch abends an der Kasse, zu folgenden Preisen zu haben: Parterre I. Abteilung 3 M.; II. Abteilung 2 M.; III. Abteilung 1 M.; Galerie 50 J.

## Anzeigebblatt.

### Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[44774]

Lengenfeld i. Voigtl.,  
den 12. Oktober 1896.

P. P.

Hierdurch die ergebene Mitteilung, daß ich von jetzt ab mit dem Buchhandel in direkte Verbindung trete.

Herr Max Busch in Leipzig hatte die Güte, meine Kommission zu übernehmen.

Hochachtungsvoll

E. Anshüh, Buchhandlung.

[44918] Hannover, am 1. Oktober 1896.  
Gruppenstraße 7

P. P.

Ich beehre mich hiermit bekannt zu geben, daß ich mit dem heutigen Tage am hiesigen Plage unter der Firma

**G. Rüdenberg jun.**

eine Reisebuchhandlung begründet habe.

Unverlangte Zusendungen wünsche ich nicht. Dagegen erbitte ich Anzeigen von Werken, die sich für den Reisevertrieb eignen, womöglich vor der allgemeinen Versendung.

Die Besorgung meiner Kommission für  
Leipzig übernahm Herr Carl Fr. Fleischer.

Hochachtungsvoll

G. Rüdenberg jun.

[44916] In den Tagen des 14.—16. Oktober  
verlege ich meine Firma nach

Berlin W. 30, Maassenstr. 19 I,

wovon ich zur Vermeidung von Verzögerungen in der Expedition Notiz zu nehmen bitte.

Braunschweig.

Otto Salle.